
Von:
Gesendet: Dienstag, 1. Februar 2022 11:55
An:
Cc:
Betreff: AW: Beteiligung in Bauleitplanverfahren - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 04.01.2022 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Trinkwasserversorgung:

Die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) plant einen neuen Busbetriebshof auf einem Grundstück neben dem Technologiepark.

Auf dem Betriebshof sollen Linienbusse mit regenerativen bzw. emissionsfreien Antriebstechniken (Wasserstoff-/Brennstoffzellen- und Elektroantrieb) untergebracht werden. Neben einer Halle für ca. 50 Busse soll u.a. eine Inspektionshalle, Parkplätze, Photovoltaikanlagen sowie ein Elektrolyseur zur Herstellung von H₂ errichtet werden. Des Weiteren ist eine H₂ Tankstelle für Busse und ggf. für PKW's geplant.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzung zu schaffen, wird die Änderung des FNP 5345 sowie die Aufstellung des B-Plan 5345 angestrebt.

Das Bauvorhaben liegt in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes Erker Mühle. Unter Kapitel 6 wird das entsprechende Wasserschutzgebiet genannt.

Aus der Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle können sich Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände zu dem Vorhaben ergeben, welche im Verfahren zu beachten sind.

Über eine erforderliche Genehmigung oder eine Befreiung vom Verbot der WSG-VO Erker Mühle, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber (hier: RheinEnergie AG).

Eine Beteiligung der BR Köln im o.g. Verfahren ist in Bezug auf das WSG Erker Mühle nicht erforderlich, da der Vollzug der WSG-VO von der Unteren Wasserbehörde erfolgt. Sollte es seitens der Unteren Wasserbehörde eine konkrete Fragestellung in Bezug auf das o.g. Verfahren in Verbindung mit dem WSG Erker Mühle geben, so kann eine Abstimmung mit der BR Köln (Obere Wasserbehörde) erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und

4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Gewässerentwicklung
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 221 147 - 3330
Email: anja.fischenich@brk.nrw.de
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Von:

Gesendet: Dienstag, 4. Januar 2022 15:47

An:

Betreff: Beteiligung in Bauleitplanverfahren - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –
- Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 02/5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden Sie gebeten, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

bis zum 04.02.2022

eine **Stellungnahme** abzugeben, beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen Ihrerseits sowie sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung mitzuteilen und sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die Beteiligungsunterlagen können Sie **unter dem folgenden Link einsehen**: <https://www.bergischgladbach.de/bp-5345-fnp-025345-mobilhof-am-technologiepark.aspx>. Dazu ergänzende Informationen können Sie auch der im Anhang beigefügten Beschlussvorlage entnehmen.

Ihre **Rückantwort** senden Sie bitte an die untenstehende E-Mail-Adresse.

Sind die von Ihnen vertretenen öffentlichen Belangen von den Planungsabsichten nicht berührt und haben Sie keine sonstigen Anregungen vorzutragen, bitte ich von einer Antwort abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stadt Bergisch Gladbach - Der Bürgermeister
FB 6 - Stadtplanung
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach

www.bergischgladbach.de

Hinweis:

Die Hinweise zum Datenschutz stehen unter: <https://www.bergischgladbach.de/stadtplanung-weitere-links.aspx>
zum Download bereit.